

# Satzung FC Schwerte

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 2014 gegründete Verein führt den Namen FC Schwerte (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Schwerte (genaue Adresse: Am Ostentor 13, 58239 Schwerte) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. VR 2873 eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins & Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts des § 52 („Steuerbegünstigte Zwecke“) der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports; Tätigkeit und Vermögen des Vereins dienen ausnahmslos diesen Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; alle diesbezüglichen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.
7. Die Vereinsfarben sind blau, rot und gelb.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
  - a. Stadtsportverband Schwerte e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Zwecke unterstützt und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Passiven Mitgliedern
  - c. Fördernden Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Weitere Details sind der Mitgliederordnung zu entnehmen, die der Vorstand durch Beschluss verabschiedet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)

- b. Durch Ausschluss aus dem Verein
  - c. Durch Tod
  - d. Durch Auflösung des Vereins
  - e. Durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) per Einschreiben erklärt werden. Als gültiger Stichtag zählt das Datum des Poststempels.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen, insbesondere bei
  - a. schwerwiegenden Verstößen gegen Vereinssatzung, Beschlüsse des Vorstandes.
  - b. eindeutig Vereinsschädigendes Verhalten
  - c. Verweigerung der Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus.
4. Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Vorstand Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und weitere Ausführungen (wie z.B. Fälligkeit) werden in einer gesonderten Beitragsordnung

geregelt, die der Vorstand durch Beschluss festlegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 9 Vereinsstrafen**

1. Bei eindeutigem sportlichem Fehlverhalten können Vereinsstrafen verhängt werden.
2. Vereinsstrafen sind:
  - a. Verwarnung
  - b. schriftlicher Verweis
  - c. Sperre bei sportlicher Betätigung
  - d. zeitweiliger Ausschluss
3. Vereinsstrafen werden in der Regel vom Vorstand verhängt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

## **§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Gesamtvorstand zuständig. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit

- Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
  5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
  6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; und zwar möglichst im letzten Quartal; sie wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin schriftlich zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor Tagungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Kassenberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl des Kassenprüfers
  - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

8. Alle Beschlüsse, soweit diese den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfasst; über ein Antrag auf geheime Abstimmung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§ 13 - Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Bestellung der Mitglieder. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist nur vollständig beschlussfähig.
5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 14 - Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. den Abteilungsleitern,
  - c. bis zu 7 Beisitzern.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.

- b. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - c. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
  - etc.
- 3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4. Die Bestellung der bis zu 7 Beisitzer des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 5. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 6. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (in der Regel Ende des Jahres durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilung kann zusätzlich einen Stellvertreter des Abteilungsleiters wählen. Die Wahl erfolgt nach den gleichen Regeln wie bei der Wahl des Abteilungsleiters.

4. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
5. Der Gesamtvorstand kann die Zusammenlegung und Schließung von Abteilungen beschließen.

## **§ 16 Wirtschaftsführung**

1. Der Verein unterhält eine Vereinskasse; Die ordentliche Führung der Vereinskasse unterliegt dem Vorstand Finanzen
2. Der Kassenprüfer; der in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt wird, darf kein Mitglied des Vorstandes sein.
3. Der Kassenprüfer kontrolliert, auf Anweisung der Mitgliederversammlung, die Kasse.
4. Die detaillierte Verwaltung der Finanzmittel und des Zahlungsverkehrs sind in der Finanzordnung, die der Vorstand durch Beschluss festlegt, geregelt.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Mitgliederordnung
  - b. Beitragsordnung
  - c. Finanzordnung
  - d. Vorstandsordnung
  - etc.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



## § 19 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss als besonderer Tagespunkt einer
2. Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.
3. Solange noch sieben Mitglieder des Vereins sein Weiterbestehen verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung des Vereins.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „SG Eintracht Ergste 1884 e.V.“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21 Salvatorische Klausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund

von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

2. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.
3. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.01.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Satzungsänderungen können vom Vorstand oder mit schriftlicher Begründung von mindestens sieben Mitgliedern beantragt werden.
5. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Auszählung nicht.